

Vorkaufsrechtssatzung

„Hafen“

der Stadt Mölln

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Hafen“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Stadtvertretung hat gemäß §25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) am 15.12.2016 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Bereich „Hafen“, ein durch gewerbliche Bebauung geprägtes Gebiet im Innenbereich, ist im gültigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hafen dargestellt (städtebauliches Entwicklungsziel).

2. Der Bereich „Hafen“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

und im Westen vom Ziegelsee, Flur 29, Flurstücke 71 und 4/144 und den Flurstücken 4/115, 4/114 und 4/113 der Flur 29

Im Osten von den Flurstücken 4/164, 4/129 und 4/173 der Flur 29 und der Straße „Alt-Möllner Straße“ Flur 29, Flurstück 4/175 und 46

Im Süden von der Straße „Hafenstraße“, Flur 29, Flurstücke 4/136, 4/158, 4/166, 4/37, 4/167 und den Flurstücken 4/145 und 4/59 der Flur 29

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:1500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Stadt Mölln steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den

20.12.2016

Stadt Mölln

Der Bürgermeister



Wiegels